

Kennen Sie jemanden, der einen Pflegegrad hat und Unterstützung braucht?

Vielleicht helfen Sie bereits einem Menschen, begleiten und besuchen ihn, helfen im Haushalt oder gehen für ihn einkaufen?

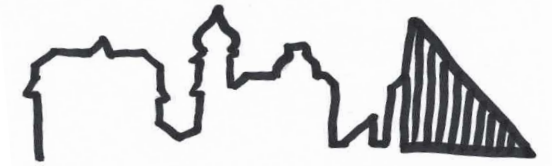
Die Pflegeversicherung sieht dafür eine Möglichkeit vor, eine kleine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

**Anmeldungen und Fragen
bitte an:**

Seniorenbüro der Stadt
Gevelsberg

Frau Alze: 02332 771 255
Frau Radel: 02332 771 254

seniorenbuero@stadtgevelsberg.de



HILFE BEIM HELFFEN

Ein Kurs für
Freunde, Nachbarn
und andere Unterstützende
von Pflegebedürftigen

15. und 16.11.2019

in Gevelsberg

Seniorenbüro
der Stadt Gevelsberg



Servicezentrum Alter und Pflege Ruhr
(Arbeitstitel)
in Trägerschaft der

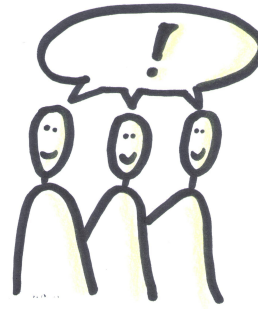
Damit sich Pflegebedürftige die Aufwandsentschädigung von ihrer Versicherung rückerstatten lassen können, gilt folgendes:

Der Helfende benötigt einen Pflegekurs.

Einen solchen Pflegekurs für Helfende bietet das Seniorenbüro Gevelsberg gemeinsam mit dem Servicezentrum Alter und Pflege Ruhr (Arbeitstitel) an.

Der Kurs umfasst 12 Unterrichtsstunden.

Die Teilnahme an dem Kurs ist **kostenlos**, eine **Anmeldung** ist erforderlich.



Er beinhaltet Wissen über den Umgang mit pflegebedürftigen, dementen und behinderten Menschen, über ihre Krankheiten, über einfache pflegerische Hilfen, Kurztraining "Fit in Erster Hilfe" und über das Zivil- und Sozialrecht.

Die Zeiten dieses Kurses sind **freitags von 14.00 bis 19.00 Uhr** und **samstags von 9.30 bis 15.00 Uhr** im Elfriede-Hetzler-Seniorenzentrum der AWO (Kampstr. 6).

Kleingedruckt, aber wichtig!

Hier noch einiges Wissenwertes, wenn Sie solche Leistungen erbringen und abrechnen wollen. Es handelt sich um Leistungen der Pflegeversicherung von 125€ pro Monat nach § 45b SGB XI. Das diese Leistungen auch Nachbarschaftshelfer*innen erbringen können ist in § 11 der AnFöVo NRW geregelt.

Voraussetzung ist ein Pflegekurs nach § 45 SGB XI, den wir explizit für Helfende pflegebedürftiger Menschen anbieten. Fragen Sie ggf. bei der Pflegekasse nach, ob Sie die Aufwendungen mit einem pauschalen Stundenentgelt ersetzt bekommen.

Nicht abrechnen dürfen Angehörige ersten und zweiten Grades z.B. Kinder und Enkelkinder und Ehepartner*innen. Der Helfende darf auch nur ein bis zwei Menschen gegen Entgelt unterstützen.